

## Begründung

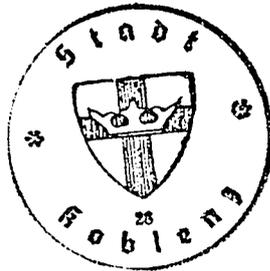
zu der Satzung der Stadt Koblenz zum Bebauungsplan Nr. 243  
Baugebiet: "Verlängerte Planstraße Güls" - Änderung Nr. 8 -

---

Der am 28. 04. 1983 rechtsverbindlich gewordene Bebauungsplan sieht für den Bereich unterhalb der Straße "Über'm Rath" ab dem Hausgrundstück Nr. 32 Einzel- und Doppelhausbebauung vor. Die beiden letzten Grundstücke können jedoch vom Zuschnitt her nur mit einem Doppelhaus bebaut werden. Um die planungsrechtlichen Voraussetzungen für eine Doppelhausbebauung zu schaffen, soll der Bebauungsplan dahingehend geändert werden, daß auf den beiden Grundstücken nur eine Doppelhausbebauung festgesetzt wird.

Durch diese Maßnahme entstehen der Stadt Koblenz keine Kosten.

Koblenz, 08.11.1988



Stadtverwaltung Koblenz

  
Oberbürgermeister

Nach Absprache mit Herrn Oberbaurat Urban - Stadtverwaltung Koblenz - wird die Begründung gemäß dem letzten Absatz in § 214 Abs. 1 BauGB wie folgt ergänzt:

Der Bebauungsplan wird geändert, um die in § 1 Abs. 5 BauGB genannte sozialgerechte Bodennutzung zu gewährleisten und die Eigentumsbildung im Sinne von § 1 Abs. 5 Nr. 2 BauGB zu fördern.

Koblenz, den 10. 10. 1988

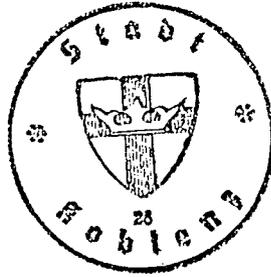
Bezirksregierung Koblenz

gez.: Hauck  
Bauoberamtsrat

b.w.

ausgefertigt:

Koblenz, 21.09.92.



Stadtverwaltung Koblenz

*[Handwritten Signature]*  
Oberbürgermeister